



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Carmen Grieshaber

Aktenzeichen : 021.13

Vorlage Nr. : GR 416

Datum : 11.03.2014

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Synopse zu § 3 Abs. 4 der Satzung über
die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit (alt und neu)
Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Furtwangen über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Thema:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt
Furtwangen über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 25.03.2014

Die Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Mai 1982 in der Fassung vom 18.05.2001 wird in der beiliegenden Fassung genehmigt.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Vergütung für Ortsvorsteher richtet sich nach einem Entschädigungssatz der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, und orientiert sich prozentual an den Sätzen, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister und Ortsvorsteher in einer Gemeinde der Größenklasse des jeweiligen Stadtteils erhalten würde. Diese Sätze sind in einer Verordnung des Innenministeriums festgelegt und orientieren sich an den Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft, die in Größenklassen zusammengefasst sind.

Diese Verordnung des Innenministeriums wurde 2010 dahingehend geändert, dass die Anzahl der Größenklassen vermindert wurde. Betroffen ist hiervon der Ortsteil Linach.

Durch die Veränderung der Größenklasse wurde die Entschädigung des Ortsvorstehers um 43 % erhöht, die der anderen Ortsteile blieb unverändert. Um wieder den Zustand einer gerechteren Vergütungsstruktur bei den Aufwandsentschädigungen der einzelnen Ortsvorsteher zu erhalten, soll deshalb die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit angepasst werden.

In der Verordnung des Innenministeriums werden die Beträge der einzelnen Größenklassen in regelmäßigen Abständen analog den regelmäßigen tariflichen Lohnsteigerungen angepasst.

Die Aufwandsentschädigung honoriert das ehrenamtliche Engagement des jeweiligen Ortsvorstehers in den Ortsteilen.

Wie Projekte der Vergangenheit, insbesondere im Baubereich, zeigen, konnten für die Ortsteile individuelle Lösungen gefunden werden, die das Gemeinwohl der örtlichen Gemeinschaft innerhalb des jeweiligen Ortsteils förderten und auch weiterhin fördern. So konnten beispielsweise unter starker Mitwirkung der Ortsvorsteher Projekte wie Dorfgemeinschaftshäuser, Ortsmittenneugestaltungen, Kindergarten, Feuerwehrgaragen oder Abwasserprojekte in Ortsteilen aufgrund guter örtlicher und persönlicher Kenntnissen erfolgreich umgesetzt und realisiert werden. Dies führte in den meisten Fällen dazu, dass sich die Bürgerschaft des Ortsteils in besonderem Maße mit den Projekten identifizierte und sich personell und materiell bei den Baumaßnahmen einbrachte.

Bei einigen Projekten wurde durch diese Vorgehensweise der Nutzen des Mitteleinsatzes vervielfacht. Außerdem wurde durch die Einbindung des Ortsvorstehers erreicht, dass im Laufe der Baumaßnahmen die Wünsche der Ortschaft z. B. im Rahmen von Bemusterungen stets mitberücksichtigt wurden.

Alle Ortsvorsteher der Furtwanger Ortsteile erhalten 30 % des Höchstbetrages eines ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. Ortsvorstehers. Der bisherige Ortsvorsteher von Linach erhielt seit 2010 aufgrund der Größenklassenverringerung einen im Verhältnis zu den übrigen Ortsvorstehern erhöhten Satz, da in dem Fall die Größenklasse von bis zu 250 Einwohnern mit der Größenklasse bis zu 500 Einwohnern zusammengeführt wurde.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte die Entschädigung für die Ortsvorstehertätigkeit nun für alle Stadtteile geändert werden. Es wird vorgeschlagen, für alle Stadtteile einen Entschädigungssatz von 30 % des Höchstbetrages, sofern die jeweilige amtliche Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft mindestens die Hälfte der jeweiligen Größenklasse, 30 % des Mindestbetrages, sofern sich die jeweilige amtliche Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft weniger als die Hälfte der jeweiligen Größenklasse beläuft, festzulegen.

Die Neuregelung sollte aus Gründen der Transparenz zum Beginn der neuen Amtszeit der Ortsvorsteher in Kraft treten.

Stand der Vorberatungen

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wurde am 18.05.1982 beschlossen und in den Gemeinderatssitzungen am 06.11.1990, 08.11.1994 und 23.11.1999 geändert. Die Beträge wurden aufgrund der Euro-Anpassungssatzung am 04.07.2001 angepasst.

Kosten und Finanzierung

Aufgrund der Änderung der Satzung ergibt sich eine jährliche Ersparnis von ca. 2.400 Euro. Die Kosten sind im Sammelnachweis 400 im Unterabschnitt 0000 entsprechend ausgewiesen.